| lfd. Nr. | gericht-lich/ rechts-förmlich | Zeitraum derTätigkeit | Rubrum (evtl. Zusammenhänge) | Az.:intern/gericht-lich | Gegenstand | § 10 FAO | Art und Umfangder Tätigkeit | Stand des Verfahrens zum Zeitpunkt der Antragstellung |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 1 |  | 11.05.99 – 30.12.99 | M. ./. M.  | 5/99 | Mandant hatte eine betriebsbedingte Kündigung noch während der Probezeit erhalten. Der **Betriebsrat** war nicht angehört worden. Es war zweifelhaft, ob der Mandant leitender Angestellter i.S.v. **§ 5 Abs. 3 BetrVG** war**.** Nach dem Arbeitsvertrag durfte der Mandant Arbeitnehmer kündigen, tatsächlich hatte er keine einzige Kündigung ausgesprochen. Die Frage, ob der Mandant leitender Angestellter war und unter das Betriebsverfassungsgesetz fiel, war für den Fall erheblich, weil sich der Mandant noch in der Probezeit befand und daher keinen Kündigungsschutz hatte. Die kollektiv-rechtlichen Fragen waren der wichtigste Teil der argumentativen Auseinandersetzung. | § 10 Nr. 2 b) FAO | Persönliche Beratung in einer Besprechung mit anschließender schriftlicher Stellungnahme. | Mandant hat die Kündigung hingenommen. |
| 2 | 1 | 23.05.99 – 24.03.00 | B. ./. T.vgl. Fall Nr. 5 | 66/991 Ca 17/99 ArbG Stuttgart | Kündigungsschutzklage für einen verhaltensbedingt gekündigten Arbeitnehmer. Zwei unberechtigte Abmahnungen lagen vor. | § 10 Nr. 1 b) FAO | Einreichung einer Klageschrift, Replik auf Klageerwiderung. Wahrnehmung eines Güte- und Kammertermins. | Stattgebendes Urteil am 24.02.2000. |
| 3 |  | 29.05.99 – 30.06.00 | Sch. ./. W. | 180/99 | Ein Arbeitgeber bat um Überprüfung der Kündigung eines schwerbehinderten Auszubildenden. | § 10 Nr. 1 d) FAO | Umfangreiche schriftliche Ausarbeitung. | Arbeitgeber sah von der Kündigung ab. |
| 4 | 2 | 15.06.00 – 17.07.00 | N. ./. S. | 34/008 Ca. 978/00ArbG Freiburg | Zeugnisstreit im Anschluss an die Beendigung des Arbeitsverhältnisses. Klage auf Erteillung eines geänderten Zeugnisses.  | § 10 Nr. 1 b) FAO | Außergerichtliche Korrespondenz mit dem Mandanten und dem Gegner, Anfertigung einer Klageschrift, Wahrnehmung eines Gütetermins.  | Vergleich im Kammertermin am 15.07.2000. |
| 5 | 3 | 18.07.00 – 28.10.00 | K. ./. T.vgl. Fall Nr. 2 | 210/007 Ca 4312/00ArbG Karlsruhe | Kündigungsschutzklage gegen eine personenbedingte Kündigung eines Arbeitnehmers. Es war zweifelhaft, ob die **Alterssicherung nach den Metalltarifverträgen Nordwürttemberg/Nordbaden** Anwendung finden konnte, da der Arbeitgeber früher im Arbeitgeberverband war. Es war festzustellen, ob der Tarifvertrag danach gekündigt worden war und ob anschließend daran andere Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer getroffen wurden. Zusammenhänge tatsächlicher und rechtlicher Art zu Fall Nr. 2 bestanden nicht. Es wurde nur zufällig ein anderer Arbeitnehmer des gleichen Unternehmens vertreten. Bei der argumentativen Auseinandersetzung ging es zum einen um die Frage, ob die personenbedingte Kündigung sozial gerechtfertigt ist und zum anderen darum, ob die Alterssicherung nach dem Tarifvertrag wegen der früheren Mitgliedschaft des Arbeitgebers im Arbeitgeberverband ohne Bezugnahmeklausel im Arbeitsvertrag griff. Die kollektiv-rechtlichen Fragen waren erheblich, da nicht ausgeschlossen werden konnte, dass personenbedingte Gründe für die Kündigung vorhanden waren. Die kollektiv-rechtlichen Fragen hatten in etwa das gleiche Gewicht, wie die kündigungsschutzrechtlichen. | § 10 Nr. 1 b) +Nr. 2 a) FAO | Fertigung einer Klageschrift. Der Gütetermin wurde von einem Kollegen aus unserem Büro wahrgenommen.  | Klagerücknahme im Gütetermin am 25.10.2000. |
| 6 | 4 | seit 25.07.2000 | B. ./. S. | 280/003 BV 10/00ArbG Freiburg | Beschlussverfahren zur Feststellung des Bestehens eines **Mitbestimmungsrechts nach § 87 Abs. 1 Nr. 6 BetrVG** bei der Einführung einer neuen Telefonanlage. | § 10 Nr. 2 b) FAO | Teilnahme an einer Betriebs-ratssitzung, Verhandlungen mit dem Arbeitgeber, Entwurf eines Schriftsatzes zur Einleitung des Beschlussverfahrens, Wahrnehmung eines Anhörungstermins. | Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, es muss noch eine Beweisaufnahme stattfinden. |